

Begründung
zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
der Stadt Bützow
„Umnutzung eines Gewerbebetriebes
in der Wismarschen Straße“

Planungsstand: 12.12. 2016

Planverfasser: Ingenieurbüro A. Kohl GmbH

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow

Karsten Thiemann
Wismarsche Straße 2
18246 Bützow

**Begründung und Erläuterung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt
Bützow
„Umnutzung eines Gewerbebetriebes in der Wismarschen Straße“**

1.0 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauleitplanung zu o.g. Maßnahme wurde bereits 2006 begonnen, aber nicht zu Ende geführt. ~~Zur Beseitigung von Schäden, die ein Tornado am 05.05.2015 in Bützow und im speziellen Fall auf der betrachteten Fläche verursachte, sind bauliche Maßnahmen nötig, die eine Wiederaufnahme dieser Bauleitplanung erfordern. Es ergeben sich geringe bauliche Änderungen. Das Verfahren hat geruht und wird nun wieder aufgenommen.~~

Herr Karsten Thiemann erwarb das Grundstück 63/4, Flur 8, in der Gemarkung Bützow, um das darauf befindliche Hauptgebäude der ehemaligen PGH Dachdecker als Wohngebäude nutzen zu können. ~~Hierfür wurde das Baurecht nach BauGB, § 33 bereits erteilt. Das Nebengebäude soll zukünftig ebenfalls als eigener Wohnraum genutzt werden.~~ Dafür soll die Bausubstanz der ehemals gewerblich gebrauchten Fläche umgenutzt *und erweitert* werden.

Die Stadtvertreter von Bützow haben schon mit dem Beschluss vom 11.09.2006 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Gemarkung Bützow, Flur 8, Flurstück 63/4 beschlossen.

Ein Flächennutzungsplan aus dem sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan entwickelt existiert. Mit dem 11.09.2006 wurde von den Bützowern Stadtvertretern der Beschluss über die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bützow, gefasst. Der abschließende Beschluss erfolgte am 12.12.2016. Damit ist für das gesamte Grundstück die Wohnbebauung festgesetzt.

2.0 Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Umnutzung eines Gewerbebetriebes in der Wismarschen Straße“ sind

- Landesbauordnung /LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (GVBl. M-V S. 590)
- Baugesetzbuch /BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Überlieferungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Baugesetzbuch
- § 244 BauGB
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. Aug. 2013 /BGBl. I S. 3154)
- Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes M-V (NatSchAG - Naturschutzausführungsgesetz) vom 23 Februar 2010 (GVBl. Nr.4 vom 26.02.2010)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, Nr.51); zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 15. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lwag) vom 30.November 1992

- (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765))
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
 - DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - Abwasserverordnung in der Bekanntmachung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86)
 - Indirekteinleiterverordnung vom 09.07.1993, GVOBl. S. 783)
 - Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung (AbfBodSchVO) vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 240)
 - Abfallwirtschaftsgesetz für M-V (AbfWG M-V) in der Fassung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V, S. 44) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
 - Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs.30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23.12.2004 /BGBl. I S. 3758)
 - Lagerstättengesetz vom 14.12.1934, §§ 4 und 5, (RGBl. I S. 1223, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, geändert am 02.03.1974 (BGBl. I. S. 469)
 - Denkmalschutzgesetz für M-V (DschG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 13; ber. S.247), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-v S. 383, 392)
 - Atlas der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, Landkreis Rostock

3.0 Plangebiet und Bestandsbeschreibung

Kartengrundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der vom Ingenieurbüro A. Kohl GmbH gefertigte Lage- und Höhenplan. Die Vermessung wurde im September 2006 durchgeführt. Weiterhin wurde ein Auszug aus der Flurkarte herangezogen. *Der Vermessungsplan zu Jahresbeginn 2016 aktualisiert.*

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 63/4 der Flur 8 in der Gemarkung Bützow. Die Flurstücksgröße beträgt 4.716 m².

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Bützower Stadtzentrums. Es wird im Norden durch ein Wasserloch und die Landesstraße L 11 (Wismarsche Straße), im Süden von Unland und Kleingärten, im Westen von Kleingärten und im Osten von Wohnbebauung und Einkaufszentren, begrenzt. Die Abgrenzung zur östlichen Wohnbebauung erfolgt durch einen Vorflutgraben mit der Flurstücksnummer 110.

Die Planfläche liegt zwischen 1,5 und 2,5 m über dem Meeresspiegel (HN).

Hochbauliche Anlagen befinden sich auf dem Flurstück. Es handelt sich um das Hauptgebäude (Werkstatt-, Lager- und Büroräume) sowie Nebengelass der ehemaligen PGH Dachdecker. Das Nebengelass ist an der östlichen Grenze angelegt und besteht aus massiven Garagen- und Geräteräumen, sowie einem Schleppdach in Holzbauweise. Dieser Teil des Nebengelass wurde am 05.05.2015 von einem Tornado zerstört.

Das zur Umnutzung vorgesehene Hauptgebäude, *für das nach BauGB, § 33 bereits Baurecht erteilt wurde*, ist ein massives Mauersteingebäude. Es ist mit einer isolierten Kunststofffassade in Klinkeroptik verkleidet. Die Dachdeckung besteht aus Stahlblechplatten in Dachsteinoptik. Die Fassade ist beige und das Dach rot.

Bei dem zur Umnutzung vorgesehenen Nebengebäude handelt es sich um einen, durch den Tornado zerstörten Schuppen mit Schleppdach und Seitenwänden aus Holz. *Diese Fläche soll zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes genutzt werden.*

Die Hoffläche ist mit grauem Betonpflaster, eingefasst in Betonborde, befestigt.

Das Grundstück ist im Süden und Westen mit einem Zaun aus Maschendraht gesichert. Es ist bis auf die Ostseite von Hecken umgeben. Auf der Ostseite wird es von einem Vorfluter begrenzt. Auf der Nordseite bildet eine Gehölzgruppe, die ca. 40% der Fläche einnimmt, eine die Abgrenzung zu einem Wasserloch und zur L 11. ~~Ca. 30% des Grundstückes sind mit Rasen bewachsen.~~

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Fläche ehemals einer gewerblichen Nutzung unterlag und das Auffinden verunreinigter Böden bei den Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Altablagerungen und verunreinigte Böden sind vom Vorhabenträger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sie dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen, oder Bodenmaterial auf- oder eingebracht wird, haben die nach § 7 BbodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S 1554) sind zu beachten).

4.0 Erschließung

Verkehrstechnisch ist das Flurstück 63/4 über einen Anliegerweg von der Landesstraße L 11 zu erreichen. Er befindet sich auf dem Flurstück 63/3. Für den Weg ist eine Grunddienstbarkeit im Grundbuchblatt 4269 eingetragen.

Die Versorgungsleitungen für Elektroenergie, Trinkwasser und Telefon verlaufen bis in das Hauptgebäude. ~~Abwassermäßig ist das Flurstück über eine abflusslose Grube erschlossen. Für die Wärmezeugung existiert eine vorbereitete Gas- oder Öltankstellfläche. Niederschlagswasser wird vom Vorfluter, östlich des Grundstückes, aufgenommen. Die Schmutzwasserentsorgung ist an das öffentliche Netz angeschlossen und als Druckentwässerung ausgeführt. Regenwasser wird auf dem Grundstück entsorgt.~~

Der Vorfluter KG4 ist nicht Bestandteil des Gestaltungsbereiches.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 sind einzuhalten.

Sofern Bohrungen zur künftigen Bebauung oder Baugrunderschließung niedergebracht werden, sind diese gegenüber dem LUNG M-V meldepflichtig.

Die Erschließung des B-Plangebietes ist somit gesichert.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu halten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ein 7 5 m breiter Uferstreifen am östlich gelegenen Vorfluter ist von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

5.0 Ortsbildgestaltung

Die Realisierung der Baumaßnahme wirkt sich bezüglich der Nutzungsänderung am Hauptgebäude (Wohngebäude 1) nicht auf das Ortsbild aus, da Veränderungen nur im Innern vorgenommen werden. ~~Der Neuaufbau des Nebengebäudes mit geänderter Nutzung und seine Erweiterung (Wohngebäude 2) wäre förderlich für das Ortsbild, da es sich bis zur Zerstörung durch den Tornado in einem unansehnlichen Zustand befand. Jedoch ist durch den dichten Bewuchs zu den Hauptachsachsen kein Bezug zum Bützower Ortsbild herzustellen. Das geplante 2. Gebäude wirkt sich ebenfalls nicht nachteilig auf die Ortsbildgestaltung aus. Die geplante Firsthöhe von 11,50 m wurde in Anlehnung an das in Nordostrichtung vorgelagerte Arztpraxisgebäude (10,86 m) gewählt.~~

6.0 Umweltprüfung und Bericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2, Abs. 4 Bau GB grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung eingeführt worden. Hierzu ist entsprechend Anlage zu §§ 2, Abs.4 und 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Auf einer vorgelagerten Planungsebene ist keine Umweltprüfung erfolgt.

6.1 Prüfung der Umweltbelange

– Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich in näherem Abstand das Biotop 03559. Es handelt sich bei diesem Biotop um ein permanentes Kleingewässer mit verbuschtem Abschnitten. Als Gehölze treten vorzugsweise Erle, Esche, Weide und Pappel auf. Auf dem Gewässer sind Schwimmblattdecken und die typische Ufervegetation ausgebildet.

Das Biotop hat eine Größe von 22.216 m².

~~Durch die geplante Umnutzung wird die Belastung auf das Biotop reduziert. Es wird vom Biotop abgerückt. Teile des Flurstückes können in den Naturhaushalt zurückgeführt werden. Die Frequentierung des Grundstückes wird erheblich reduziert. Kundenverkehr und Nachanlieferungen entfallen. Die Geräusentwicklung wird reduziert.~~

Auf dem Flurstück des Vorhabenträgers ist aus baulichen Gründen die Abnahme von 5 Weiden erforderlich. Hierfür liegt eine Fällgenehmigung vor. Angeordnete Ausgleichspflanzungen sind zu leisten. Sie bestehen aus der Anpflanzung von 5 standortgerechten Laubbäumen, 3 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm auf dem Grundstück.

– Auswirkungen auf den Boden

Arbeiten außerhalb der Gebäude oder über die ehemalige Grundfläche hinaus sind lediglich für die Anlage des Wohngebäudes 2 ~~in geringem Umfang~~ geplant. Eine Verschiebung des als Wohngebäude 2 wieder aufzubauenden Nebengebäudes soll vorgesehen werden. ~~Die Änderung des Versiegelungsgrades des Flurstückes wird als unerheblich eingeschätzt. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf den Boden erkennbar. Die versiegelte Fläche wird vergrößert.~~

– Auswirkungen auf das Wasser

Eine Veränderung im Außenbereich ist durch das Wohngebäude 2 geplant. ~~Die Eine~~ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ~~ist vernachlässigbar tritt nicht auf~~, da schon mit der Erteilung des Baurechtes nach BauGB §33 umfangreiche verfestigte Bodenflächen gelockert und in Grünlandnutzung genommen wurden. Der Schadstoffeintrag in die Vorflut wird abgestellt, da keine Betriebstechnik mehr auf der Pflasterfläche gepflegt und gewartet wird. *Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück entsorgt und beeinträchtigt so die Grundwasserneubildungsrate nicht.*

– Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zuvor

Negative Auswirkungen sind ~~nicht zu erkennen~~ vernachlässigbar. Ein Schadstoffeintrag in Boden und Wasser wird ausgeschlossen.

– Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahmen nicht gestört. Sie finden im Innern der Gebäude statt oder verbessern ihre Ansicht. Die Anlage des Wohngebäudes 2 ist wegen des fehlenden Sichtbezuges nicht negativ zu bewerten.

– **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Schadstoffimmissionen (Stäube von Baumaterial oder Bautätigkeiten) werden abgestellt. Der Eintrag von Schadstoffen in die Vorflut und nachfolgend in den Bützower See entfallen zukünftig.

6.2 Umweltbericht

– **Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Die Bausubstanz einer ehemals gewerblich genutzten Fläche soll als Wohnbebauung umgenutzt werden. Für die Stadt Bützow lässt sich durch die Einbeziehung von gebrauchten Flächen der Flächenaufwand minimieren. Der Nutzungsanspruch wird sich lediglich auf das Hauptgebäude (Wohngebäude 1) und ein zerstörtes Nebengebäude mit der Ergänzung zum Wohngebäude 2 beschränken. Die Gebäude werden entkernt (Hauptgebäude) bzw. wieder aufgebaut und ergänzt (Nebengebäude) und für eine Wohnnutzung vorbereitet. *Die Änderungen am Hauptgebäude sind bereits mit Erteilung des Baurechtes nach BauGB § 33 realisiert worden.*

~~Teile des Flurstückes können in den Naturhaushalt zurückgeführt werden.~~

– **Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.**

Die Ziele gemäß Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)

1. nachhaltige Sicherung von Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume
2. nachhaltige Sicherung der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
4. kein Eintrag von verunreinigenden Stoffen in Gewässer oder sonstige nachhaltige Veränderungen von Gewässereigenschaften

werden berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen sind ~~nicht~~ für die Abnahme von 5 Weiden erforderlich. Im Rahmen der Umnutzung *von Gewerbe zur Wohnraumnutzung* tritt eine Entlastung ein. Das Wasserrückhalte- und Selbstreinigungsvermögen sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes durch Gewässer werden durch diese Maßnahme nicht beeinflusst.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010, ~~wird nach der Behördenbeteiligung formuliert werden vorbeugend aufgenommen.~~ Derzeit sind im Baubereich keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. ~~Darüber hinaus tragen die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung dazu bei, dass die Struktur des Flurstücks nicht beeinflusst wird.~~

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Umweltzustand im Planbereich (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft), war durch die gewerbliche Nutzung des Grundstückes erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, da die benötigten Flächen der Natur entzogen wurden. Bis zur Aufgabe der gewerblichen Nutzung blieb der Umweltzustand durch die Bewirtschaftung unbefriedigend. Das optische Erscheinungsbild war beeinträchtigt. ~~Danach~~ *Nach Erteilung des Baurechtes nach BauGB § 33 für das Hauptgebäude* unternahm der Eigentümer erste Schritte zur Rückführung der Flächen in den Naturhaushalt

(Aufräumungsarbeiten, Begrünung von ca. 30% der Flurstücksfläche).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planungsziele wäre eine spürbare Verbesserung des Umweltzustandes im Vergleich zur bisherigen gewerblichen Nutzung zu erreichen. Diese bestehen insbesondere im Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Vermeidung von Staub- und Lärmimmission sowie einer visuellen Aufwertung des Plangebietes.

c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Eine Planung besonderer Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht vorgesehen, da durch die Umsetzung *keine nachteiligen der Baumaßnahme die negativen Auswirkungen im Vergleich zur gewerblichen Nutzung vernachlässigbar sind* entstehen. Die Umnutzung selbst ist eine brauchbare Maßnahme den Umweltzustand zu verbessern, wie nachfolgend aufgeführt:

- Vermeidung schädlicher Einträge in das Grundwasser durch Abschaffung von Reparatur, Wartung und Abstellen von Technik
- Gleichermaßen Vermeidung von Einträgen in die fließende Welle
- Bodenlockerung und Begrünung ehemaliger Betriebsflächen
- Lärm- und Staubimmissionen treten nicht mehr auf
- Optische Aufwertung des Flurstückes durch Beräumung von Baumaterial und Abfällen
- Die Möglichkeit von Rückführung nicht benötigter Fläche in den Naturhaushalt besteht

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind

Der Eigentümer, Herr Thiemann; erwarb das Flurstück zu vorab genanntem Zweck.

folgenden zusätzlichen Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse entfällt

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

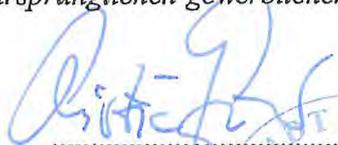
Es werden keine Überwachungsmaßnahmen geplant, da keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auftreten. Für die Baumaßnahmen wird ein Bauantrag gestellt.

c) Zusammenfassung

In Folge der Umnutzung der Gebäude von der gewerblichen zur Wohnnutzung werden keine negativen Umweltauswirkungen erwartet. Vielmehr ist mit positiven Einflüssen auf den Umweltzustand zu rechnen. Die vorgesehene Anlage des Wohngebäudes 2 als Ergänzung des des Nebengebäudes ist für Umweltbelange *im Vergleich mit der ursprünglichen gewerblichen Nutzung* unbedeutend.

12. Sep. 2017

Bützow, den


Bürgermeister

